

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr 1/2009, S. 13

Bundesgerichtshof (Deutschland), Urteil vom 14. Februar 2008

I ZR 183/05¹

Leitsatz:

Der Begriff des Beförderungsvertrages im Sinne von Artikel 1 CMR ist autonom und damit losgelöst von den nationalen Begrifflichkeiten zu bestimmen. Die Fixkostenspedition unterfällt dem Geltungsbereich der CMR, unabhängig davon, ob dies in nationalen (unvereinheitlichten) Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.

Das Gleiche, d.h. dass der Fixkostenspediteur dem Frachtführer gleich steht und dem Frachtrecht unterliegt, würde im Anwendungsbereich der ER CIM gelten. Siehe auch die in der Zeitschrift 1/2003 (S. 10-13) veröffentlichte Rechtsprechung (Österreich). Im Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs finden sich Hinweise auf Rechtsprechung anderer Vertragsstaaten der CMR betreffend den Begriff „Beförderungsvertrag“ im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 CMR. Demnach betrachtet die Rechtspraxis in England und in Belgien den für eigene Rechnung handelnden und nicht zur Rechenschaft verpflichteten „Spediteur“ als „carrier“, während in Frankreich die Ansicht vertreten wird, dass der „commissionnaire de transport“ keinesfalls der CMR unterworfen sei. In den Niederlanden sind die Ansichten geteilt.

Der vollständige Text dieser Leitsatzentscheidung ist auf der Website www.bundesgerichtshof.de veröffentlicht.

¹ Vorinstanzen: Landgericht Köln, Oberlandesgericht Köln